

RailAway AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen einem Leistungspartner aus dem Tourismus- und Veranstaltungsmarkt (nachfolgend Partner) und der RailAway AG (nachfolgend RailAway).

1 Grundlegendes.

RailAway als Tochterfirma der SBB und weiteren konzessionierten Transportunternehmungen tritt im Markt Schweiz als Freizeitvermarkterin auf, welche zum Ziel hat, möglichst viele Personen in der Freizeit im Sinne der Nachhaltigkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewegen. Der Partner hat sich durch die Zusammenarbeit mit RailAway ebenfalls entschieden, die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu seiner Location/Dienstleistung zu fördern.

RailAway schliesst mit Partnern aus dem Tourismus- und Veranstaltungsmarkt Vereinbarungen über Zusammenarbeiten ab. Diese sind als Grundlagen in der Zusammenarbeit zwischen dem Partner und RailAway über den Vertrieb und/oder die Vermarktung von Freizeitangeboten des Partners durch RailAway zu verstehen. Mit Unterzeichnung einer RailAway-Offerte und/oder Vereinbarungen akzeptiert der Partner vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Wird eine Zusammenarbeit mit Distribution eines Freizeitangebots des Partners vereinbart, werden die produktespezifischen Abmachungen in der «Basisvereinbarung mit Distributionsleistungen» und deren Anhang A (Preisblatt) ausgewiesen. Erstreckt sich die Zusammenarbeit über mehrere Freizeitangebote existieren entsprechend mehrerer Anhänge, welche Preis- und Zusatzinformationen für die jeweilige Verkaufs- und Angebotslaufzeit regeln.

2 Grundsätze über die Zusammenarbeit.

2.1 Das RailAway Leistungspaket.

Das RailAway Leistungspaket besteht aus den Komponenten «RailAway-Kampagne » und «ergänzende Kommunikationsleistungen» Teilnahmen an RailAway Kampagnen stellt die Grundlage der Zusammenarbeit dar. Weitere Kommunikationsleistungen können jederzeit (nach Verfügbarkeit) bei RailAway in schriftlicher Form bestellt werden.

Die Zusammenarbeit kann die Distribution des Freizeitangebots beinhalten, was von beiden Parteien angefragt werden kann. Über die Umsetzung entscheidet in jedem Fall RailAway nach Abstimmung mit den geltenden internen Richtlinien und Kriterien. Abmachungen zur Distribution von Freizeitangeboten werden in der «Basisvereinbarung mit Distributionsleistungen» mit jeweiligen Anhängen ausgewiesen. RailAway verrechnet dem Partner die Aufwände für die Programmierung, den Vertrieb und die Vermarktung des Freizeitangebots. Die Konditionen der RailAway-Leistungspakete werden in konkreten individuellen Offerten ausgewiesen.

2.2 Veränderung bei der Freizeitleistung.

Sollte eine Verlängerung, Verschiebung oder Anpassungen (inkl. Preiskorrekturen) der Freizeitleistung in Betracht gezogen werden, muss RailAway mindestens mit einer 4-wöchigen Vorlauffrist schriftlich darüber informiert werden, um die Mutationen und gegebenenfalls Verkäuferinformationen vornehmen zu können. Mögliche Kosten, welche daraus entstehen, behält sich RailAway vor dem Partner nach Aufwand zu verrechnen.

2.3 Absage der Freizeitleistung.

Der Partner hat bei einem Rücktritt, einer Absage oder Nichterbringung der Freizeitleistung die Kosten für allfällige durch RailAway bereits erbrachte oder in die Wege geleitete Leistungen zu tragen.

2.4 Rückerstattungen bei nicht erbrachter Freizeitleistung.

Bei Problemen oder Ausfällen vor Ort sowie bei Kapazitätsengpässen im Zusammenhang mit der Distribution der Freizeitleistung, verständigt der Partner RailAway unverzüglich. Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Durchführung oder der Verfügbarkeit des Freizeitangebotes insbesondere für Ansprüche bei Absage oder Verschiebung einer

Veranstaltung oder Unzugänglichkeit des Freizeitangebotes, haben Kunden sich an den Partner zu halten. RailAway übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Kann der Partner einen Teil seiner Freizeitleistung nicht gemäss Vereinbarung erbringen, müssen Kunden vor Ort dafür entschädigt werden. Sofern Kunden mit einer Erstattungsanfrage an die SBB oder RailAway gelangen, werden sie an den Partner verwiesen. Sollte eine Erstattung durch RailAway getätigt werden müssen, kann der Nettoerlös des Partners schriftlich zurückgefordert werden.

2.5 Preisbekanntgabe und Einhaltung werberechtlicher Bestimmungen.

Der Partner verpflichtet sich, gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211), die Freizeitangebote in den für den Kunden tatsächlich zu bezahlenden Preisen in Schweizer Franken bekannt zu geben. RailAway übernimmt die vom Partner zugestellten Endkundenpreise (inkl. aller Gebühren und MwSt.) für die Publikation. Ebenfalls verpflichtet sich der Partner, die werberechtlichen Bestimmungen einzuhalten (im Besonderen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie das Geldspielgesetz).

2.6 Immaterialgüterrechte.

Die vom Partner zur Verfügung gestellten Bilder, Texte und allfällige Logos dürfen durch RailAway unentgeltlich für die Publikationen (Print sowie elektronische Medien) im Zusammenhang mit dem vereinbarten Freizeitangebot verwendet werden. Ebenfalls kann RailAway das Bildmaterial ohne zusätzliche Rücksprache für weitere Kommunikationsmassnahmen (z.B. Plakatwerbung, Inserate, Kooperationen etc.) verwenden.

Der Partner ist für die Einholung der Bildrechte selbst verantwortlich und hat allfällige, durch die Publikation entstehende Forderungen (z.B. Pro Litteris/Honorare) selber zu tragen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung der Schutz- und Nutzungsrechte wehrt der Partner auf eigene Kosten und Gefahr ab. RailAway gibt solche Forderungen dem Partner schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt dem Partner die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites.

2.7 CI/CD Vorgaben.

Wenn nicht explizit anders vereinbart, werden alle beauftragten Kommunikationsleistungen im CI/CD von RailAway erstellt. Die zwingend einzuhaltenden Vorgaben sind jederzeit aktuell einsehbar auf sbb.ch/marke.

Der Partner bestätigt mit Unterzeichnung einer RailAway-Offerte die CI/CD Vorgaben gelesen und akzeptiert zu haben.

2.8 Integrationspflicht und Botschaften.

In sämtlichen Kommunikationskanälen des Partners ist auf die Zusammenarbeit mit RailAway hinzuweisen. Diese Integration von RailAway umfasst folgende Punkte:

- Logoplatzierung
- Textliche Erwähnung der Zusammenarbeit mit SBB RailAway
 - Hinweis auf Vorverkauf des RailAway-Kombis bzw. der Freizeitleistung über die Kanäle des ÖV
 - Hinweis zur Ermässigung auf die Freizeitleistung bei Anreise mit dem ÖV
 - Online: inkl. Verlinkung auf sbb.ch/->Angebotsseite
- Anfahrts-Hinweis mit dem ÖV (wenn möglich inkl. Abdruck der Fahrpläne mit den besten Verbindungen)

Beispiele zur textlichen Integration sind jederzeit auf railaway.ch/downloads verfügbar.

Der Partner stellt RailAway für all seine Publikationen, in denen das durch RailAway oder SBB vermittelte Angebot mitgetragen wird, vorgängig ein «Gut zum Druck» zu.

2.8.1 RailAway Logo-Verwendung

Das SBB RailAway-Logo existiert in vier Sprachen: deutsch, französisch, italienisch und englisch und kann frei bezogen werden unter www.railaway.ch/downloads.

3 Verhältnis zum Kunden und Kundengruppen.

Entscheidet sich der Partner für eine Zusammenarbeit, unterstützt ihn RailAway bei der Distribution und/oder Vermarktung seines Freizeitangebotes. RailAway tritt in jedem Fall nur als Vermittler auf. Für

sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Durchführung oder der Verfügbarkeit der Freizeitleistung, insbesondere Ansprüche bei Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung oder Unzugänglichkeit der Freizeitleistung, hat sich der Kunde an den Partner zu halten. RailAway übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

3.1 Kundengruppen.

RailAway bedient grundsätzlich folgende Kundensegmente:

Einzelreisende

Als Einzelreisende zählen alle individuell Reisenden, die alleine oder in einer Kleingruppe bis zu 9 Personen reisen. Grundsätzlich werden im Öffentlichen Verkehr* für Einzelreisende folgende Kundengruppen angeboten (1. oder 2. Klasse):

- Erwachsene mit/ohne Halbtax-Abo
- Inhaber von General- oder Verbundabonnements
- Kinder 6-16 Jahre mit/ohne Junior-Karte / Kinder-Mitfahrkarte
- Anderer eigener Fahrausweis

Gruppenreisende

Eine Reisegruppe setzt sich aus mindestens 10 Personen zusammen, die von einem verantwortlichen Reiseleiter geführt wird (Mindestalter 16 Jahre).

Grundsätzlich werden im Öffentlichen Verkehr* folgende Kundengruppen für Gruppen mit entsprechender Ermässigung (1. oder 2. Klasse) angeboten:

- Erwachsene mit Halbtax-Abo: 30% Ermässigung auf den halben Preis
- Erwachsene ohne Halbtax-Abo: 30% Ermässigung auf den Vollpreis
- Inhaber von Generalabonnements: 100% Ermässigung auf den Vollpreis
- Kinder/Jugendliche 6-25 Jahre mit/ohne Halbtax-Abo: 30% Ermässigung auf den halben Preis
- Kinder bis 6 Jahre: gratis und anrechenbar zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl

Folgende Fahrausweise werden bei der Berechnung des Gruppenbilletts berücksichtigt:

- GA
- Halbtax-Abo
- Strecken-Abo
- Modul-Abo

Folgende Fahrausweise können nicht in die Gruppenfahrausweise einbezogen werden:

- Tageskarte Gemeinde
- seven25-Abo
- Junior-Karte
- Kinder-Mitfahrkarte
- Kinder-Tageskarte
- Velobillett

*Ausnahmen in gewissen Tarif-Verbunden der Schweiz sind möglich.

4 Datenschutz.

Beide Vertragsparteien sind verantwortlich für den datenschutzrechtlich konformen Umgang mit den Kundendaten. Dazu gehört auch die Rechtmässigkeit der Weitergabe von Personendaten an die SBB oder andere Transportunternehmen des Öffentlichen Verkehrs sowie die Überbindung dieser Verpflichtung auf allfällig beigezogene Hilfspersonen (siehe www.sbb.ch/datenschutz). Insofern treffen beide Parteien geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen, um für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch sich und ihre Hilfspersonen zu sorgen. Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. auf deren Verlangen bei Beendigung oder Ablauf einer Vereinbarung zurückzugeben, sofern dafür keine Verwendung mehr besteht.

Bei Referenzierung einer Freizeitleistung auf den SwissPass durch den Partner oder RailAway, gelten weiter die Datenschutzbestimmungen von SwissPass. Diese können zusammen mit den allgemeinen Vertragsbedingungen unter www.swisspass.ch eingesehen werden.

5 Haftung.

Die Parteien haften für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Mit Ausnahme einer Absage oder Verschiebung einer Leistung haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

Im Falle von höherer Gewalt sind beide Parteien von ihrer Haftung befreit. Vorbehalten bleibt die Begleichung der Distributionspauschale sowie der von RailAway bereits erstellten Kommunikationsleistungen durch den Partner. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei bei Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich über deren Natur, Umfang und Folgen sowie umgehend über deren Wegfall schriftlich zu informieren.

6 Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus den vorliegenden AGB sowie den dazugehörigen Vereinbarungen und Anhängen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

Insbesondere verpflichten sich beide Parteien, alle ihnen im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den dazugehörigen Vereinbarungen und Anhängen bekannt werdenden Informationen, Daten und Dokumente sowie zugegangenen Informationen, ausgehändigten und ausgetauschten Unterlagen vertraulich zu halten, weder zu kopieren, noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

7 Integrität.

Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (<https://company.sbb.ch/de/ueber-die-sbb/profil/compliance.html>). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex des Partners festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes hat der Partner der RailAway eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung CHF 2'000.–, respektive mindestens 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die RailAway den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern der Partner nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

Der Partner überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

8 Audit.

Die RailAway ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Partners gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die RailAway einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. RailAway kündigt dem Partner die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung von RailAway Gefahr in Verzug.

Der Partner kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt der Partner die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass der Partner die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber RailAway verletzt hat.

Wird der Audit nicht von RailAway selbst durchgeführt, wird RailAway im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall hat RailAway ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

Der Partner überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

9 Änderungen der AGB.

Die RailAway kann diese AGB jederzeit ändern. Bei einer Änderung informiert RailAway den Partner umgehend in schriftlicher Form. Sind die Änderungen für den Vertragspartner nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin die Vereinbarung kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anderes zwingend bestimmt – die Gerichte in Luzern.